



HVBG

HVBG-Info 32/1996 vom 06.12.1996, S. 2840 - 2851, DOK 401.05/017-BSG;
143.27:401.05/017-BSG

**Keine Rückforderung von überzahlten Sozialzuschlägen - BSG-Urteile
vom 17.07.1996 - 5 RJ 42/95 und vom 14.08.1996 - 13 RJ 9/95**

Rückforderung überzahlter Sozialzuschläg und Vorwegzahlung
von Sozialleistungen (§§ 17 Abs. 1 Nr. 1, 42 Abs. 2 Satz 2 SGB I;
§ 32 SGB X);

hier: BSG-Urteil vom 17.07.1996 - 5 RJ 42/95

Das BSG hat mit Urteil vom 17.07.1996 - 5 RJ 42/95 - folgendes
entschieden:

Leitsatz:

1. Auch wenn ein Sozialzuschlag zu einer Rente im Beitrittsgebiet
"als Vorschuß" bezeichnet wurde, kann er wegen Überschreitens
der maßgeblichen Einkommensgrenze nicht wie ein Vorschuß i.S.
des § 42 SGB I zurückgefordert werden. Der Sozialzuschlag ist
kein Bestandteil der Rente; er steht auch dem Grunde nach nur
dann zu, wenn u.a. die Einkommensgrenzen unterschritten werden.
2. Zur "Vorwegzahlung" von Sozialleistungen.

Rückforderung eines Vorschusses auf den Sozialzuschlag

(§ 42 SGB I; §§ 33 Abs. 1, 50 Abs. 1 SGB X);

hier: BSG-Urteil vom 14.08.1996 - 13 RJ 9/95 -

Das BSG hat mit Urteil vom 14.08.1996 - 13 RJ 9/95 - folgendes
entschieden:

Leitsatz:

Eine als "Vorschuß auf den Sozialzuschlag" bezeichnete Leistung,
die zu einer Rente im Beitrittsgebiet gewährt wurde, kann nicht
gemäß § 42 Abs. 2 SGB I zurückgefordert werden, wenn in dem
Bescheid nicht mit hinreichender Deutlichkeit zum Ausdruck
gekommen ist, daß ein Vorschuß i.S. von § 42 Abs. 1 SGB I
bewilligt werden sollte.